

70. 1. Welchen Anforderungen muß das Grundurteil bei einer Schadensersatzklage genügen, die ein einheitliches Begehren auf einen Sachverhalt stützt, der mehrere Tatbestände von verschiedener rechtlicher Bedeutung umfaßt?

2. Unter welchen Voraussetzungen kann der Beleidigte Vermögensschadensersatz fordern, unter welchen Schmerzensgeld verlangen und unter welchen auf Unterlassung der Beleidigungen klagen?

3. In welchem Verhältnis steht § 824 BGB. zu § 823 Abs. 2 das. in Verbindung mit §§ 185 flg. StGB.?

4. Welche Anforderungen sind an Prozessschriften, Eingaben an den Anwaltskammervorstand und ähnliche schriftliche Äußerungen aus dem Gesichtspunkt des Ehrenschutzes zu stellen?

BGB. § 823 Abs. 2 (in Verbindung mit §§ 185 flg. StGB.), §§ 824, 826, 847, 1004. BPO. § 304.

IX. Zivilsenat. Urf. v. 6. April 1932 i. S. J. (Nl.) w. R. (Befl.).  
IX 306/31.

I. Landgericht III Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Der Kläger hatte in Aufsätzen für eine Fachzeitschrift, in mündlichen Äußerungen gegenüber Richtern des Gerichts, bei dem beide Parteien als Rechtsanwälte zugelassen waren, und gegenüber Patentanwälten, in eigenen Eingaben an den Vorstand der Anwaltskammer und in solchen von ihm beratener anderer Personen sowie in Schriftsätzen, die er für verschiedene von ihm vertretene Gegner des Beklagten in Zivilprozessen und familientrechtlichen Streitigkeiten angefertigt hatte, mehrfach abfällige Worte über diesen ausgesprochen und ihm schwere Verfehlungen vorgeworfen. Als der Beklagte deshalb ankündigte, daß er den Kläger auf Schadenersatz belangen werde, erhob dieser Klage auf Feststellung, daß dem Beklagten solche Ansprüche nicht zuständen. Dieser antwortete mit einer Widerklage, mit der er insbesondere die Verurteilung des Klägers zur Zahlung von 150 000 RM. und zur Unterlassung bestimmter Behauptungen begehrte. Das Landgericht hat der Klage stattgegeben, die Widerklage aber abgewiesen. Auf Berufung des Beklagten hin hat dagegen das Kammergericht die Klage abgewiesen, den Gelbanspruch des Beklagten dem Grunde nach zu  $\frac{1}{5}$  für gerechtfertigt erklärt und nur im übrigen abgewiesen, auch seinen Unterlassungsansprüchen stattgegeben. Die hiergegen von beiden Parteien eingelegten Revisionen führten zur Aufhebung des Urteils und zur Zurückverweisung der Sache an das Berufungsgericht.

Aus den Gründen:

(Zunächst wird ausgeführt, daß die Klage zu Unrecht abgewiesen worden sei. Dann heißt es weiter:) Soweit sich das an-

gefochtene Urteil auf den mit der Widerklage geltend gemachten Schadenserfahsanspruch bezieht, ist es schon insofern rechtmäßig zu beanstanden, als es sich nicht klar darüber ausspricht, ob mehrere unerlaubte Einzelhandlungen des Klägers vorliegen, von denen die einen Vermögensschaden, die anderen Gesundheitsschaden und wieder andere beides verursacht haben, oder ein einheitliches unerlaubtes Verhalten, das sowohl Gesundheits- wie Vermögensschaden bewirkt hat, und als es dabei die Feststellung, nach welchen Richtungen hin im einzelnen das Vermögen und die Gesundheit des Beklagten verletzt worden sind, völlig dem Bettragsverfahren überläßt. Für die Begrenzung des Umfangs des zu ersetzenden Schadens ist es offenbar von maßgebender Bedeutung, ob dazu alle Folgen eines solchen Gesamtverhaltens oder nur die Wirkungen bestimmter Einzelhandlungen zu rechnen sind. Jene Frage durfte daher nicht unentschieden bleiben, wenn die Schadenserfahsansprüche des Widerklägers dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt wurden.

Ein zweiter, teilweise hiermit zusammenhängender Fehler des Urteils liegt darin, daß es nirgends mit hinreichender Klarheit und Bestimmtheit sagt, welche gesetzlichen Vorschriften im einzelnen es für anwendbar erachtet, und inwiefern deren Tatbestandsmerkmale gegeben sind, sondern sich auf Andeutungen beschränkt, obwohl es für die rechtlichen Folgen und insbesondere für den Umfang des zu ersetzenden Schadens wesentlich darauf ankommt.

a) Gesundheitsbeschädigung kann als Grundlage für einen Schadenserfahsanspruch in Geld nur aus den Gesichtspunkten der § 823 Abs. 1, § 823 Abs. 2 BGB. in Verbindung mit §§ 223 flg. StGB. und § 826 BGB. in Betracht kommen. Zwischen diesen Möglichkeiten bestehen wesentliche Unterschiede. Während nach § 823 Abs. 1 BGB., neben welchem § 823 Abs. 2 das, in Verbindung mit §§ 223 flg. StGB. praktisch keine Rolle spielt, Fahrlässigkeit genügt, setzt § 826 BGB. einen vorsätzlichen Eingriff voraus. Dafür verlangt § 823 Abs. 1 Widerrechtlichkeit, moegen bei § 826 Sittenwidrigkeit des vorsätzlichen Handelns hinreicht. Abgesehen von der hier nicht in Betracht kommenden Wiederherstellung in Natur geht der Erfahsanspruch in beiden Fällen einmal auf einen Ausgleich des infolge der Gesundheitsbeschädigung entstandenen Vermögensschadens (§§ 842, 843 BGB.) und ferner — wesentlich hiervon verschieden — auf Ge-

wahrung eines Schmerzensgeldes für den Nichtvermögensschaden (§ 847 BGB.). Eine Ineinanderrechnung dieser beiden Forderungsarten ist nicht zulässig; soweit Schmerzensgeld verlangt ist, kann nicht statt dessen in gleicher Höhe Vermögensschadenserfatz zugesprochen werden und umgekehrt. Bei dem einen handelt es sich um eine Vergütung für erlittene körperliche Schmerzen, Verunstaltungen und Schmälerungen des körperlichen oder seelischen Wohlbefindens, mit denen eine Schädigung des Erwerbs nicht verbunden ist (RGKomm. BGB. § 847 Anm. 1 und 4), bei dem anderen um einen Ausgleich der Nachteile, welche die Gesundheitsbeschädigung für den Erwerb oder das Fortkommen des Verletzten herbeigeführt, und der Vermehrung seiner Bedürfnisse, die sie verursacht hat.

b) Eine Ehrverletzung kann Schadenserfahansprüche nach § 823 Abs. 2 BGB. in Verbindung mit §§ 185 flg. StGB. und § 824 BGB. sowie nach § 826 BGB. begründen. Sie gibt aber niemals einen Schmerzensgeldanspruch, sondern in Geld immer nur einen solchen auf Erfatz des durch die Ehrverletzung adäquat verursachten Vermögensschadens. Das gilt auch dann, wenn die Ehrenkränkung eine Gesundheitsbeschädigung zur Folge gehabt hat, freilich ungeachtet einer etwaigen Haftung auf Grund der zu a) erörterten Bestimmungen, wenn, was recht wohl möglich ist, dasselbe Vorgehen zugleich eine unerlaubte Handlung gegen die Gesundheit darstellt. Denn § 847 BGB. setzt eine gegen die Freiheit, den Körper oder die Gesundheit gerichtete unerlaubte, wenn auch nicht notwendig schuldhaftige Handlung voraus. Das folgt zwingend aus der Erwägung, daß kaum eine Ehrverletzung nicht auch eine, wennschon nur vorübergehende, Störung des körperlichen und seelischen Wohlbefindens des Verletzten mit sich bringt, bei anderer Gesetzesauslegung daher die bewußte Verletzung eines Schmerzensgeldanspruchs bei Ehrverletzungen jede Bedeutung verlöre. Dabei setzen die vom Berufungsgericht allein auf ihre Anwendbarkeit in tatsächlicher Hinsicht geprüften § 823 Abs. 2 und § 826 BGB. einen vorsätzlichen Eingriff in die Ehre voraus, der für § 823 Abs. 2 rechtswidrig, für § 826 sittenwidrig gewesen sein muß.

Die Besonderheit des § 824 BGB. liegt nicht darin, daß er der vorsätzlichen Ehrverletzung die fahrlässige zur Seite stellt; vielmehr knüpft er an die Ausdehnung des Strafschutzes in § 187 StGB. gegen-

über der Behauptung oder Verbreitung solcher Tatsachen an, die zwar nicht geeignet sind, verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen, wohl aber dazu angetan sind, den Kredit zu gefährden, indem er die durch § 823 Abs. 2 in Verbindung mit dieser Vorschrift begründete Schadensersatzpflicht nach zwei Richtungen hin erweitert: einmal dadurch, daß er der Kreditgefährdung die Herbeiführung sonstiger Nachteile für Erwerb oder Fortkommen gleichstellt, und ferner dadurch, daß er für beide Fälle neben das Kennen der Unwahrheit der Behauptung wahlweise das Kennenmüssen als gleichwertiges Tatbestandsmerkmal setzt. § 824 BGB. bezieht sich also nicht auf Angriffe gegen die Ehre im engeren Sinne, d. h. die soziale Wertschätzung, sondern auf solche gegen die wirtschaftliche Wertschätzung, wobei freilich bei einundderselben Handlung unter Umständen recht wohl beide Gesichtspunkte nebeneinander zutreffen können, es aber keineswegs müssen.

c) Eine vorsätzliche Beschädigung des Vermögens durch ein gegen die guten Sitten verstoßendes Handeln endlich würde in Geld ebenfalls nur einen Anspruch auf Vermögensschadensersatz, nicht aber einen solchen auf Schmerzensgeld erzeugen können. Als gegen die guten Sitten verstoßend kann dabei nicht bloß eine Verleumdung, sondern auch die bewußt leichtfertige Aufstellung ehrverletzender Behauptungen ohne Erkenntnis ihrer Unwahrheit erscheinen, unter besonderen Umständen sogar die Verbreitung wahrer Behauptungen dieser Art. Das gilt gegen jedermann, wenn es auch für die Frage, ob eine Leichtfertigkeit vorliegt, auf die Persönlichkeit des Handelnden, insbesondere seine Urteilsfähigkeit und Erfahrung, ankommen kann. Eine Pflicht zum Schadensersatz entsteht aus solchen Vergehen nach § 826 BGB. aber nur, wenn der Täter mindestens mit der nicht bloß entfernten Möglichkeit einer Schädigung des Vermögens des Betroffenen durch sein Handeln gerechnet und sie in Kauf genommen hat.

Unbegründet dagegen ist die Revisionsrüge, ein sich über eine längere Zeit erstreckendes, aus einer Reihe von Einzelhandlungen bestehendes Gesamtverhalten könne nicht als einheitliche Ursache des zu ersetzenden Schadens und nicht als einheitliche unerlaubte Handlung in Betracht kommen. Es ist recht wohl möglich, daß ein Schaden durch das Zusammenwirken einer Mehrheit von Handlungen erzeugt wird, sei es, daß jede einzelne davon zu seiner Entstehung not-

wendig war, — und zwar entweder so, daß ein Schaden überhaupt erst mit der letzten dieser Handlungen eingetreten ist, oder so, daß die schädlichen Folgen der ersten Handlungen erst durch das Hinzukommen der späteren zu der schließlich vorliegenden größeren Gesamtwirkung gesteigert worden sind, — sei es, daß zwar schon ein Teil der Handlungen zur Herbeiführung des vollen Schadens genügt hätte, aber alle gleichermaßen einander unterstützend und verstärkend auf dieses selbe Ziel hingewirkt haben. Erst recht denkbar ist es, daß Einzelhandlungen, von denen jede, wenn sie allein stände, nicht zu beanstanden wäre, gerade wegen ihrer Häufung gegen die guten Sitten verstoßen, zumal wenn sie von einer einheitlichen Schädigungsabsicht getragen sind.

Ob dies bei solchen Handlungen anzunehmen ist, die nicht schon ihrer Natur nach auf einen derartigen Vorstoß hinweisen, bedarf jedoch besonders sorgfältiger Prüfung und kann nur in erschöpfender Würdigung der gesamten Umstände festgestellt werden. . .

Bei den Erwägungen, ob und inwieweit in den Schriftsätzen des Klägers in der Familienrechtsache Gr. und im gegenwärtigen Prozesse rechts- und sittenwidrige Angriffe auf die Ehre des Beklagten zu finden seien, hat das Berufungsgericht nicht genügend berücksichtigt, daß an solche Streitschriften grundsätzlich ein anderer Maßstab anzulegen ist als an Schriften anderer Art. Denn sie dienen der einseitigen Wahrung der Interessen der einen Partei und der ausschließlichen Wiedergabe ihrer Auffassungen und Behauptungen und sind gerichtet an richterliche Behörden, die zur Gewährung des rechtlichen Gehörs auch an den Gegner und zu gewissenhafter Nachprüfung unter Beachtung auch der Erwidierungen des letzteren sowie unter Heranziehung aller gebotenen Aufklärungsmöglichkeiten verpflichtet sind. Deshalb kann einmal keine Rede davon sein, daß hier der Schreiber selber vorher eingehende Nachforschungen anstellen müsse; vielmehr darf ihm nicht verwehrt werden, auch von ihm nicht nachprüfbar oder nicht nachgeprüfte Behauptungen in seine Schrift aufzunehmen, sofern nur deren Unhaltbarkeit oder besondere Bedenklichkeit für ihn nicht von vornherein offen auf der Hand liegt. Bei seiner gegenteiligen Ausführung hat das Berufungsgericht im übrigen übersehen, daß es selbst an anderer Stelle die vorherige Befragung der als Zeugen in Betracht kommenden Personen durch den Beweisführer (übrigens mit Recht) als bedenklich bezeichnet hat

und als geeignet, den Beweiswert ihres Zeugnisses herabzumindern. Diese Erwägung muß aber erst recht dazu führen, eine Pflicht zu vorheriger näherer Erkundigung für Prozeßbehauptungen zu verneinen. — Aus der gekennzeichneten Besonderheit ergibt sich ferner, daß von solchen Streitschriften keine objektive Darstellung des Für und Wider verlangt werden kann, sondern daß sie sich auf eine einseitige Angabe des für den Standpunkt der einen Partei Sprechenden beschränken dürfen und es dem Gegner überlassen können, etwaige dagegen sprechende Tatsachen und Erwägungen vorzubringen; insbesondere sind sie auch bei der Wiedergabe von Beweisergebnissen nicht zur Vollständigkeit gehalten, sondern können sich mit der Ausführung der für die eine Partei günstigen Teile begnügen, sofern nur dadurch nicht der objektive Sachverhalt bewußt oder leichtfertig verfälscht wird. Es ist dem Verfasser auch nicht verboten, auszuführen, welche seinen Zwecken dienlichen Schlüsse er aus feststehenden oder unter Beweis gestellten Tatsachen gezogen sehen möchte, sofern er sie als solche kennzeichnet; hiervon braucht er sich durch vorausgegangene, aber für das erkennende Gericht nicht bindende gegenteilige Feststellungen anderer Behörden nicht abhalten zu lassen, wenn er auch diese nicht verschweigen darf. Auch Folgerungen für die Beurteilung der Persönlichkeit des Gegners können jedenfalls dann an sich nicht beanstandet werden, wenn es für die Entscheidung des Streitfalls auf diese ankommen kann. Ferner darf ein Prozeßschriftsatz niemals für sich allein und ohne Rücksicht auf seinen Zusammenhang mit den vorausgegangenen eigenen Schriftsätzen und denen des Gegners und auf die gesamte Prozeßentwicklung betrachtet werden. Schließlich muß für solche Streitschriften auch hinsichtlich der Form eine größere Freiheit zugestanden werden. Es kann einer Partei und ihrem Vertreter in einem Streitverfahren nicht verwehrt werden, daß, was sie zur Sache vorzubringen haben, auch in starken, eindringlichen Ausdrücken und sinnfälligen Schlagworten zu sagen, selbst wenn diese dem Gegner unangenehm ins Ohr klingen müssen. Nur solche Übertreibungen und Schärfen, die für die wirksame Betonung des sachlichen Standpunkts der Partei in dem Streitverfahren keinerlei Wert haben, sondern bloß den Gegner verletzen können, insbesondere für den Streitgegenstand bedeutungslose persönliche Angriffe, müssen vermieden werden. Für die Grenzziehung kann es dabei von Bedeutung sein, wie sich der

Gegner selbst in dieser Hinsicht bisher hier und in anderen Streitfällen verhalten hat; wünschön gewisse Schranken niemals überschritten werden dürfen und eine gewisse Bewegungsfreiheit immer zugestanden werden muß, so wird doch im allgemeinen eine Prozeßpartei in dieser Hinsicht ihrem Gegner keinen schmeren Vorwurf machen können, wenn er sie innerhalb dieser Grenzen nicht zarter behandelt, als sie es mit ihren Gegnern zu tun pflegte, andererseits aber auch beanspruchen dürfen, daß bei eigener Zurückhaltung die andere Seite gleichfalls sich bemüht, ein strengeres Maß einzuhalten. Auch die Persönlichkeit der Parteien, ihr Bildungsstand und ihre Anschauung dürfen hierbei nicht unberücksichtigt bleiben. Dagegen kann es für die rechtliche Beurteilung nicht entscheidend ins Gewicht fallen, daß der Kläger bei den Schriftsätzen gerade einen Berufsgenossen als Gegner vor sich hatte; ob Ständezurückfichten in einem solchen Fall eine vornehme, gemäßigte und zurückhaltende Art der Prozeßführung verlangen, selbst wenn diese hiervon abgesehen nicht angebracht wäre, ist eine andere Frage, die hier nicht zu entscheiden ist. Was über die Form im allgemeinen gesagt ist, gilt auch von Hervorhebungen durch Unterstreichungen, Sperrungen u. dergl.; die Grundsätze über den verbotenen Blickfang bei Wettbewerbschriften können entgegen der Meinung des Berufungsgerichts hier keine Anwendung finden. Ob die Streitschrift mit der Feder oder mit der Maschine geschrieben oder gedruckt ist, macht bei alledem keinen Unterschied.

Entsprechendes gilt von den durch das Berufungsgericht ferner auf Rechts- und Sittenverstöße untersuchten, gegen den Beklagten gerichteten Eingaben an den Vorstand der Anwaltskammer. Das Recht, dieser Stelle, die zur Aufsicht über die Erfüllung der den Rechtsanwälten obliegenden Pflichten zu gewissenhafter Ausübung ihrer Berufstätigkeit und zu achtungswürdigem Verhalten im Beruf und außerhalb seiner zuständig ist (§§ 28, 49 RVO.), im eignen Interesse und zum Nutzen der Allgemeinheit vermeintliche Verfehlungen eines Rechtsanwalts anzuzeigen, darf nicht dadurch beeinträchtigt werden, daß an eine solche Anzeige Anforderungen gestellt werden wie an eine Äußerung gegenüber Privatpersonen. Vielmehr ist es durchaus richtig, wenn hier der Anzeigende, sofern die ihm zu Ohren gekommenen Beschuldigungen nur nicht offensichtlich jeder Grundlage entbehren, die Aufklärung des Sachverhalts der dazu berufenen



Aufsichtsinstanz überläßt, zumal da vorherige private Nachforschungen leicht die Verdunkelung wirklicher Verfehlungen oder die Verstärkung eines unbegründeten Geredes zur Folge haben können. Tatsachen als gewiß behaupten, von deren Wahrheit man selbst nicht überzeugt ist, und dabei bekannt gewordene Gegenbeweisanzeichen verschweigen darf man freilich auch hier nicht. Ebenso wird die Wiedergabe eines als solches ohne weiteres erkennbaren leichtfertigen Geredes ohne greifbare Unterlagen durch den besonderen Zweck nicht gerechtfertigt, es würde denn zugleich als solches bezeichnet. Ferner kann dem Anzeigenden nicht verwehrt werden, seiner Anzeige, um ihr Nachdruck zu geben, die Schlussfolgerungen ausdrücklich hinzuzufügen, die nach seiner Überzeugung aus den mitgeteilten Tatsachen gezogen werden müssen. Noch viel weniger kann es einem Berufsgenossen des Beschuldigten, der sich, einer allgemeinen Anregung des Anwaltskammervorstandes folgend, zu einer solchen Anzeige entschließt, zum Vorwurf gereichen, wenn er dabei darlegt, welche Gründe ihn zu seinem nicht alltäglichen Vorgehen bestimmt haben. Nicht gebilligt werden kann die Meinung des Berufungsgerichts, an solche Anzeigen müßten strengere Anforderungen gestellt werden, weil die Mitglieder des Anwaltskammervorstandes nicht bloße Aufsichtsstelle, sondern auch Menschen seien und sich als solche vielleicht schon durch noch ungeprüfte Beschuldigungen in ihrem Urteil über den Beschuldigten beeinflussen ließen, und weil auch die Möglichkeit bestehe, daß der Inhalt der Vorstandsakten anderweit bekannt und dadurch die Ehre des Beschuldigten verletzt werde. Soweit so etwas geschieht, handelt es sich um Folgen der unvermeidlichen Mängel, die jede derartige Einrichtung hat; diese Möglichkeit kann aber nicht die Aufstellung von Hemmnissen rechtfertigen, welche die Zweckbestimmung der Einrichtung aufs schwerste beeinträchtigen müßten, sondern nötigt nur dazu, an die Mitglieder der Kammervorstände nach dieser Richtung hin die strengsten Anforderungen zu stellen.

Freilich ist es möglich, daß sich auch bei Zugrundelegung der richtigen Rechtsauffassung ergibt, daß der Kläger in einzelnen Punkten in der Sache oder in der Form die Grenzen des rechtlich und sittlich Erlaubten schuldhaft überschritten hat, indem er Behauptungen aufgestellt oder wiederholt hat, deren völlige Unhaltbarkeit ohne weiteres oder nach dem Ergebnis der inzwischen erfolgten Beweisaufnahme auch für ihn auf der Hand liegen mußte, oder ab-

fällige Urteile in einer durch die Umstände nicht gerechtfertigten, übermäßig scharfen und verletzenden Form ausgesprochen hat. Ob das der Fall ist, kann indes das Revisionsgericht nicht entscheiden, weil es sich dabei um eine wesentlich tatsächliche Würdigung handelt; vielmehr muß die Prüfung des Sachverhalts nach dieser Richtung hin dem Latrichter vorbehalten bleiben.

Was den Wortwurf angeht, der dem Kläger daraus gemacht worden ist, daß er Prozeßschriften und Eingaben an den Anwaltskammervorstand anderen Personen mitgeteilt hat, so hat hier das Berufungsgericht nicht überall geprüft, ob nicht ein hinreichender Grund vorlag, jene gerade über diese Schriftsätze als solche zu unterrichten, und ob nicht der Kläger bei den in Betracht kommenden Personen erwarten durfte, daß sie die Schriftsätze in ihrer Eigenart als einseitige Parteischriften und Anzeigen erkennen und danach richtig einschätzen würden. . .

Schließlich ist auch die Ansicht des Berufungsgerichts nicht zu billigen, daß der Kläger auf ein Geschehnis unter keinen Umständen mehr hätte zurückgreifen dürfen, nachdem er erfahren hatte, daß es bereits 20 Jahre zurücklag. Allerdings verstößt es grundsätzlich gegen die guten Sitten, eine alte und längst vergessene Sache nach vielen Jahren wieder aufzurühren, wenn der Beschuldigte Fehler ähnlicher Art in der Folge nicht mehr begangen, sondern durch sein einwandfreies späteres Verhalten gezeigt hat, daß es sich dabei nur um eine einmalige Entgleisung aus besonderen Umständen, aber nicht um die Wirkung eines dauernden Charakterfehlers gehandelt hat. Anders aber ist es, wenn es sich darum handelt, spätere Verfehlungen als Folge einer dem Beschuldigten seit jeher anhaftenden sittlichen Schwäche darzutun, von der auch für die Zukunft noch ein Einfluß auf sein Verhalten zu befürchten ist. Gerade diesen Versuch aber hatte der Kläger unternommen; ob sachlich mit Recht oder mit Unrecht, ist dabei ohne Belang. Aus der Aufrechterhaltung jener Anschuldigung kann ihm deshalb auch für die spätere Zeit nicht etwa schon deshalb ein Wortwurf gemacht werden, weil er damals gewußt hat, wie lange die Sache zurücklag. Allerdings durfte er diesen Umstand nicht unerwähnt lassen. . .

Darüber, aus welchem rechtlichen Gesichtspunkt es die mit der Widerlage ferner geltend gemachten Unterlassungsansprüche für begründet erachte, hat sich das Berufungsgericht nicht ausgesprochen.

Sofern es die begehrten Unterlassungen als einen Teil des dem Beklagten zu leistenden Schadensersatzes betrachtet haben sollte, würde die Verurteilung des Klägers auch hierzu eine unerlaubte Handlung auf seiner Seite voraussetzen und deshalb den gleichen rechtlichen Bedenken begegnen müssen wie die Entscheidung über den Geldanspruch. Da indes jede Ausführung darüber fehlt, inwiefern die begehrten Unterlassungen zur Beseitigung des durch das Vorgehen des Klägers dem Beklagten erwachsenen Schadens nötig sein könnten, so ist auch mit der Möglichkeit zu rechnen, daß das Kammergericht dieses Begehren des Beklagten aus dem Gesichtspunkte der sog. vorbeugenden Unterlassungsklage für gerechtfertigt erachtet hat. Nun ist allerdings mit der bisherigen reichsgerichtlichen Rechtsprechung daran festzuhalten, daß zum mindesten da, wo der strafrechtliche Schutz nicht hinreicht, gegenüber drohenden Beeinträchtigungen der Ehre und des Credits durch herabsagende Äußerungen ein solcher Unterlassungsanspruch in entsprechender Anwendung des § 1004 BGB. gewährt werden muß. Und zwar setzt dieser Anspruch keine unerlaubte Handlung, also kein Verschulden des Urhebers der Bedrohung voraus. Wohl aber ist für den Anspruch grundsätzlich der Beweis der Unwahrheit der aufgestellten oder verbreiteten Behauptung zu verlangen (RGKRomm. Bem. 6 III vor § 823 BGB.). Denn im allgemeinen kann nur bei unwahren Behauptungen niemals ein berechtigtes Interesse an ihrem Vorbringen bestehen, ihr Verbot also niemals einen unbilligen Eingriff in die Bewegungsfreiheit des Betroffenen bei Wahrung seiner Rechte bedeuten. Ausnahmen sind anzuerkennen für solche Äußerungen, die ihrer Form wegen immer nur in Beleidigungsabsicht gemacht werden könnten, und für solche, bei denen ihres Gegenstands wegen unter den obwaltenden Umständen eine Aufstellung innerhalb der Grenzen der Wahrung berechtigter Interessen und der guten Sitten ausgeschlossen ist oder doch aller Voraussicht nach für absehbare Zukunft nicht in Betracht kommt. Der Unterlassungsanspruch erstreckt sich aber niemals auf Äußerungen in Ausübung öffentlich-rechtlicher Befugnisse oder Verpflichtungen (RGKRomm. a. a. O.) und entfällt somit, wo andere nicht zu befürchten sind. Beide Arten der Unterlassungsklage setzen schließlich voraus, daß das erstrebte gerichtliche Verbot notwendig erscheint, um eine wirklich drohende zukünftige rechts- oder sittenwidrige Aufstellung der ehrenkränkenden Behauptung durch den

---

Gegner zu verhindern, was im allgemeinen nur angenommen werden kann, wenn jener dieselbe Behauptung schon einmal aufgestellt hat, und wenn die Gründe, die ihn damals dazu veranlaßt haben, noch fortbestehen oder gleiche nicht unwahrscheinlich wieder eintreten können.